

Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 10

Sonnabend, den 08. Juni 2013

Nr. 06/2013

29.06.2013 Rosenfest mit Königinnenwahl in Sternberg



weitere Veranstaltungen finden Sie auf Seite 23.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 13. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden		4.10. Schwarz- weiß Ball im Seehotel	24
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung	2	4.11. Interessantes aus dem Stadtarchiv	24
1.2. Redaktion Amtsblatt	3	4.12. Der Küchenchef empfiehlt- Restaurants und Rezepte aus dem Sternberger Seenland	25
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3	5. Geburtstage des Monats	26
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3	6. Kirchliche Nachrichten	
1.5. Das Bürgeramt informiert	3	6.1. Aus der Kirchengemeinde Witzin	27
1.6. Sprechzeiten der Bürgermeister	4	6.2. 60 Jahre 17. Juni 1953 - Ausstellungseröffnung	28
1.7. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4	6.3. Aus der Kirchengemeinde Sternberg	29
1.8. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg, Brüel und Dabel	4		
1.9. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg und Brüel	4		
1.10. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	5		
1.11. Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	5		
1.12. Zahnärztlicher Notdienst	5		
1.13. Rentenberatung im Sternberger Rathaus	5		
1.14. Alle Jahre wieder	5		
2. Öffentliche Bekanntmachungen			
2.1. Haushaltssatzung Brüel	5		
2.2. Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Brüel	7		
2.3. Haushaltssatzung Langen-Jarchow	7		
2.4. Haushaltssatzung Zahrendorf	9		
2.5. Haushaltssatzung Mustin	11		
2.6. Haushaltssatzung Kobrow	12		
2.7. Flurneuerungsverfahrens Mustin	14		
2.8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Witzin	14		
2.9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Witzin	14		
2.10. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Borkow	15		
2.11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow	15		
2.12. Entgeltordnung Borkow	16		
2.13. Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B-Plan Scharbowsee 19.04.2013	16		
2.14. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim	17		
2.15. Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Sternberg	17		
3. Einrichtungen, Vereine und Verbände			
3.1. 130 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kobrow	17		
3.2. Der ASB informiert	18		
3.3. Schwimmkurse am Roten See in Brüel	18		
3.4. Geburtstagsgrüße Behindertenverband und Rheumaliga	18		
3.5. Die Sternberger Tierschutzgruppe informiert	19		
4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebote			
4.1. Veranstaltungen im Sternberger Seenland Mai/Juni 2013	19		
4.2. Wanderungen und Kanutouren im Sternberger Seenland	20		
4.3. Veranstaltungsplan der Gemeinde Borkow	21		
4.4. Benefizkonzert im Sternberger Rathaus	22		
4.5. Zu Gast in Sternberg - Tenöre4you -	22		
4.6. Neues Infomaterial der Sternberger Touristinfo	22		
4.7. Offene Gärten am 22. und 23. Juni	23		
4.8. Rosenfest in Sternbergs „Lütt Acker“	23		
4.9. Ein Souvenir aus Sternberg- Angebote der Touristinfo	24		

*Aus dem Rathaus
und den Gemeinden*

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847 ...)
Bürgermeister	Jochen Quandt 4445 12
Vorzimmer:	Elke Cziesso 4445 12 Fax: 4445 13
Zentrale:	Elke Drohsel 4445 10
1. Zentrale Dienste	
Leiter:	Olaf Steinberg 4445 30 Fax: 4445 13
Personal:	Inge-Lore Damaschke 4445 28
1.1 Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Evelin Gartzke	4445 15
Beate Schwarz	4445 25
Anica Laube	4445 29
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport	
Margret Weihs	4445 24
Brit Käker	4445 48
1.3. Standesamt	
Brigitte Berkau	4445 18
1.4. Touristinfo, Amtsblatt	
Martin Bouvier	4445 35 4445 36 Fax: 4445 70
2. Finanzverwaltung	
Leiter:	Reinhard Dally 4445 40 Hannelore Toparkus 4445 27
2.1 Stadtkasse; Vollstreckung	
Cornelia Köpcke	4445 45
Bärbel Beyer	4445 46
Brigitte Merseburger	4445 43
Beate Schwarz	4445 74
2.2. Steuern und Abgaben	
Ingrid Bücher	4445 47
Gudrun Pankow	4445 41
2.3. Geschäftsbuchhaltung	
Jessica Lange	4445 26
Anne Kasten	4445 42
3. Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung	
Leiter:	Jochen Gülker 4445 80 Fax: 4445 82

- 3.1. Grundstücks- und Gebäudemanagement, Hochbau**
 Jörg Rußbült 4445 78
 Sabine Brinckmann 4445 81
 Susanne Balzer 4445 84
 Dorothea Behrens 4445 75
 Horst Köbernack 4445 88
- 3.2. Tiefbau**
 Edwin Junghans 4445 77
- 3.3. Bauleitplanung**
 Rolf Brümmer 4445 83
- 4. Bürgeramt**
 Leiter: Eckardt Meyer 4445 73
 Fax: 4445 69
- 4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt, Bußgeld**
 Christine Bouvier 4445 64
 Martina Meyer 4445 68
 Angelika Dreßler 4445 85
- 4.2. kooperatives Bürgerbüro**
 Renate Schäfer 4445 61
 Birgit Janz 4445 62
 Sabine Kropp 4445 63
- 4.3. Wohngeld**
 Liane Blaschkowski 4445 60
- 4.4. Friedhofsverwaltung**
 Manuela Reimer 4445 71
- 4.5. Bürgerbüro Brüel** **Telefon: Vorwahl 038483/...**
Fax: 333 33
 Einwohnermeldeamt Renate Schäfer 333 17
 Wohngeldstelle Liane Blaschkowski 333 13
- 5. Stadtwerke**
 Technischer Leiter: Kerstin Pohl 4445 51
 Kaufmännischer Leiter: Ilona Windolph 4445 50
 Fax: 4445 54
- 6. Bauhof**
 Dietmar Merseburger 2182 oder 0171 6055295

Regionale Schule Brüel	038483 293030
Sporthalle Sternberg	03847 2713
Sporthalle Brüel	038483 20040
Sportlerheim Sternberg	03847 2806
Stadtwerke Sternberg	03847 444550
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	0171 7119336,
	0171 7119337
Wasserwerk	03847 2393

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg

Montag, Dienstag, Mittwoch,	
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag auch	von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch auch	von 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	geschlossen

kooperatives Bürgerbüro Sternberg

Montag	geschlossen
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Touristinformation Sternberg

Montag - Freitag	von 09:00 bis 17:00 Uhr
Samstag	von 10:00 bis 13:00 Uhr

Bürgerbüro Brüel

Einwohnermeldeamt/Wohngeldbehörde	
Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Redaktion Amtsblatt

Martin Bouvier

Telefon: 03847 444535/444536

Fax 03847 444570

E-Mail touristinfo@stadt-sternberg.de

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847 2182
Bauhof Brüel	038483 33331/017
Bibliothek Sternberg	03847 2712
Bibliothek Brüel	038483 33340
Heimattmuseum	03847 2162
Kindergarten	03847 2465
Kläranlage	03847 312071
Hort Sternberg	03847 311945
Grundschule Sternberg	03847 2622
Grundschule Brüel	038483 293010

Beseitigung von Hundekot

Aus aktuellem Anlass und eingehenden Beschwerden ist erkennbar, dass die Problematik **Hundekot auf öffentlichen Wegen und Flächen** noch immer akut ist und zu Recht ein großes Ärgernis darstellt.

Oft nicht einsehbar für einige Hundehalter, verständlich jedoch für Alle, die bereits mit diesem Ärgernis konfrontiert wurden. Die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot auf Gehwegen ist in den Straßenreinigungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und Städte definiert.

Satzungsrecht regelt Art und Umfang der Reinigungspflicht, diese umfasst die Säuberung der Straßenteile (u.a. Gehwege) einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Erledigen muss dies der Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

Dieser Pflicht kommen Grundstückseigentümer in der Regel nach, so dass oftmals schnell Abhilfe geschaffen wird.

Unbeschadet dessen kann dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten nicht zugemutet werden, diese Beseitigung ständig und unmittelbar vorzunehmen, nur weil **einige** Hundehalter hier ihrer Verantwortung nicht gerecht werden.

Von allen Hundehaltern sollte erwartet werden, dass sie verantwortungsbewusst handeln und die Hinterlassenschaft ihres Hundes beseitigen!



Amt Sternberger Seenlandschaft**Sprechzeiten der Bürgermeister****Gemeinde****Bürgermeisterin/
Bürgermeister
Blankenberg**

Herr Peter Davids

SprechzeitenDienstag 17:00 - 19:00 Uhr
Gemeindehaus Blankenberg
038483 20733**Borkow**

Frau Regina Rosenfeld

nach Absprache unter
038485 20585 oder
0173 2617567**Stadt Brüel**

Herr Hans-Jürgen Goldberg

Montag 17:00 - 19:00 Uhr
Bürgerhaus Brüel
038483 33323**Dabel**

Herr Herbert Rohde

Dienstag 18:30 - 20:00 Uhr
Gemeindehaus Dabel
Büro 038485 20207**Hohen Pritz**

Frau Britta Täufer

Nach Absprache
038485 20618
Büro Tel. 038485 20460**Kobrow**

Herr Olaf Schröder

jeden 1. Montag im Monat
18:00 - 19:00 Uhr
Sporthalle Kobrow
oder telefonisch unter
03847 311146**Kuhlen-Wendorf**

Herr Ralf Toparkus

nach Absprache
Tel. 038486 20520**Langen Jarchow**

Frau Christa Richelieu

nach Absprache
038483 29448**Mustin**

Herr Berthold Löbel

nach Absprache
Tel. 038481 20725 oder
0172 3137080**Sternberg**

Herr Jochen Quandt

nach Absprache
Tel. 03847 444512**Weitendorf**

Herr Bernd Knoll

Mo. - Fr. nach Absprache
038483 20675**Witzin**

Herr Bruno Urbschat

nach Absprache
038481 20000**Zahrendorf**

Herr Alfred Nuklies

nach Absprache
038483 20810**Öffnungszeiten der Bibliotheken
im Amtsbereich****Stadtbibliothek Sternberg****Finkenkamp 24**Dienstag von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**Stadtbibliothek Brüel****August-Bebel-Straße 1**Montag geschlossen
Dienstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
von 13:00 Uhr bis 18:00 UhrMittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**Gemeindebibliothek Dabel****Wilhelm-Pieck-Straße 20**Montag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**Gemeindebibliothek Witzin****Gemeindezentrum**

Dienstag von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Heimatstube BrüelAugust-Bebel-Str. 1
19412 Brüel
(im Bürgerhaus)Dienstag: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 11:30 Uhr**Heimatstube Dabel**W.-Pieck-Str. 20
19406 Dabel
Tel.: 038485 20420

Mittwoch 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Heimatismuseum SternbergMühlenstr. 6
19406 Sternberg
Tel.: 03847 2162jeweils
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 10:00 Uhr - 15:00 Uhr
- Führungen auf Anfrage Tel.: 03847 2162 -**Sprechzeiten des Jugendamtes**Jeden Dienstag in der Zeit **von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr** und **von 13:30 Uhr - 17:00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der **Außenstelle Sternberg**, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.**Ansprechpartner:**Frau Riediger
Telefonisch erreichbar: Parchim 03871 722-233
Sternberg 03847 4359838**Außensprechstunde des Jugendamtes Parchim in der
Volkshochschule Brüel****Einzugsbereich:**

Stadt Brüel Alt Necheln, Brüel, Golchen, Keez, Kronskamp, Necheln, Neu Nechen, Thurow

Kuhlen-Wendorf Gustävel, Holdorf, Holzendorf Kuhlen, Müssemow, Nutteln, Tessin, Weberin, Wendorf, Zaschendorf

Ort: Volkshochschule Brüel
Schweriner Str. 57
19412 Brüel

Termine nach Vereinbarung: 03871 722-233

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483 3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385 755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385 755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385 755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385 3924510, Telefax: 0385 3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385 755-2281.

**WEMAG AG
BAE GmbH**

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL
Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
Vielbecker Weg 8 b
23936 Grevesmühlen

Sie erreichen diese Firma unter
Tel.: 03881 759586
Fax: 03881 757484
oder über
E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

Ihre Stadtwerke

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483 31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10:00 und 11:00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Rentenberatung im Rathaus Sternberg

Am Dienstag den 18.06.2013 findet im Magistratzimmer in der Zeit von 16:00 - 17:00 Uhr die nächste Beratungsstunde zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung, zur Kontenklärung und zur Rentenanspruchstellung statt.

Alle Jahre wieder!!!

Die Touristinfo Sternberg sucht für den Sternberger und den Brüeler Markt auch in diesem Jahr einen schönen großen Tannenbaum.

Meldungen bitte bis Mitte November in der Touristinfo Sternberg unter der Nummer 03847 444535.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.509.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.633.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-123.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-123.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-123.700 EUR
2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.461.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.551.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-90.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	193.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	158.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.500 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	158.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-68.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0 EUR veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 240.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 310 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 8,426 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug entfällt
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 8**weitere Vorschriften**

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
 Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwendbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TE nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
 Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude
- DK 0003 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0051 Aufwendungen des Bauhofes

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0051 sind alte Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12300.44251000 und 12300.52330000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben:
 Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

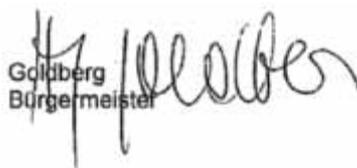
8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am 08.05.2013.

Brüel, den 14.05.2013

Goldberg
 Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Brüel liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Haushaltssatzung des Städtebauliche Sondervermögens der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 21.03. 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 291.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 276.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 14.700 EUR

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 14.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 14.700 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf 291.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 276.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 15.000 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -227.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -227.000 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 212.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 212.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0 EUR veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 29.000 EUR.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug entfällt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 6 weitere Vorschriften**6.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit**

6.1.1 Gemäß § 14 Abs. 3 GemliVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6.1.2 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Brüel, den 14.05.2013



Goldberg
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Brüel mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Längen Jarchow für das Haushaltsjahr 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Längen Jarchow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Längen Jarchow vom 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	228.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	274.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-45.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-45.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-45.900 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	190.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	203.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-13.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.600 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.000 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 19.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,160 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug entfällt
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 8**weitere Vorschriften**

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
 Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
 Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
 8.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemliVO-Doppik sind ausgenommen

• DK 0001	Personalaufwendungen der Kontengruppe 50	b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
• DK 0002	Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der Kontengruppe 52	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
• DK 0003	Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
• DK 0005	Versicherungen	c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-47.300 EUR
• DK 0009	Abschreibungen	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
8.32	Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
• DK 0031	61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-47.300 EUR
• DK 0041	12300.44251000 und 12300.52330000		
8.4.	Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben	2. im Finanzhaushalt	
8.4.1	Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.	a) die ordentlichen Einzahlungen auf	274.100 EUR
		die ordentlichen Auszahlungen auf	284.200 EUR
		der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.100 EUR
		b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
		die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
		der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
		c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.400 EUR
		die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.500 EUR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.900 EUR
		d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
		die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.800 EUR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.800 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am **07.03.2013** mit folgender Einschränkung erteilt:

Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 19.000 € wird die Genehmigung versagt.

Langen Jarchow, den 19.03.2013


 Richelleu
 Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Langen Jarchow liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Veröffentlichung

Haushaltssatzung der Gemeinde Zahrensdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zahrensdorf vom 20.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	313.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	360.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-47.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 27.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die fand- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	341 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	355 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,60 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug entfällt
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 8**weitere Vorschriften**

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TE nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen
- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
 - DK 0002 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der Kontengruppe 52
 - DK 0003 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
 - DK 0005 Versicherungen
 - DK 0009 Abschreibungen
 - DK 0042 alle Aufwendungen bis auf DK 0002 der Feuerwehr
- Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

- 8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- 8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
 - DK 0041 12300.44251000 und 12300.52330000
- 8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushalts für deckungsfähig (unecht) erklärt.
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind.
Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- 8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.04.2013 erteilt:

Zahrensdorf, den 14.05.2013


Nuklies
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Zahrensdorf liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Veröffentlichung

Haushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mustin vom 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen

Erträge auf	346.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	415.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-69.100 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen

Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der
Rücklagen auf -69.100 EUR

die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-69.100 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 308.500 EUR

die ordentlichen Auszahlungen auf	308.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR

die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
auf 7.800 EUR

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.600 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit
auf 11.100 EUR

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 30.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 264 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 341 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 304 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,1 Vollzeitäquivalente (VZA).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug entfällt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 8

weitere Vorschriften

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 5,0 T€ nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:
- DK 0001 Personalaufwendungen
 - DK 0002 Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude
 - DK 0003 Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens
 - DK 0005 Versicherungen
 - DK 0009 die Abschreibungen
 - DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0042 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- 8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- 8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
 - DK 0041 12300.44251000 und 12300.52330000
- 8.3.5 Gemäß § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik werden Erträge/ Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- 8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.04.2013 erteilt.

Mustin, den 05.06.2013

Löbel
Bürgermeister 

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu ma-

chen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2013 liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kobrow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kobrow vom 26.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 506.500 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 483.100 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 23.400 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 23.400 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 23.400 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 464.700 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 402.200 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 62.500 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.000 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 17.500 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 9.500 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 53.000 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 53.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 36.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 320 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,06 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug entfällt
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 8**weitere Vorschriften**

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
 Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 10 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 10 v.H. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der Kontengruppe 52
- DK 0003 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0009 Abschreibungen

Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12300.44251000 und 12300.52330000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1 Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.05.2013 erteilt.

Kobrow, den 03.06.13

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Kobrow für das Haushaltsjahr 2013 liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuerungsbehörde -
19053 Schwerin, Bleicherufer 13

AZ: 5433.3-76/0974

Flurneuerungsverfahren: „Mustin“
Gemeinde(n): Mustin
Landkreis: Ludwigslust-Parchim

Öffentliche Bekanntmachung

Vermessungsarbeiten

Das Flurneuerungsverfahren „Mustin“ wird nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen bearbeitet.

Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wurde das Vermessungsbüro öbVI Roland Hiltcher aus Parchim damit beauftragt, die vermessungstechnischen Arbeiten im Flurneuerungsverfahren „Mustin“, durchzuführen.

Die Schlussvermessung des Verfahrensgebietes wird in der Zeit vom 01.06.2013 - 30.11.2013 durchgeführt. Im Rahmen der Vermessung ist es erforderlich, die Grundstücke zu befahren oder zu betreten. Die Betretungsbefugnis ergibt sich aus § 35 des Flurbereinigungsgesetzes.

Die Grundstückseigentümer und Nutzer von Grundstücken werden gebeten, in dieser Zeit den Mitarbeitern des Vermessungsbüros freien Zugang, zu gewähren.

Im Auftrag

A. Winkelmann
Leiterin der Vermessungsstelle
Schwerin, den 08.05.2013



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Witzin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der

Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Witzin am 25.04.13 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	40,00 €
- für jeden weiteren Hund	40,00 €

für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeHVO M-V):

- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzin, den 25.04.2013

Urbschat
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Witzin wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/13 vom 08.06.13 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Witzin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Witzin am 25.04.13 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 wird wie folgt geändert:
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|------------|
| 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 € | = 200,00 € |
| 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 € bis 3.600,00 € | = 350,00 € |
| 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 € | = 500,00 € |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzin, den 25.04.2013



Urbechat
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Witzin wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/13 vom 08.06.13 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Borkow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 21.05.13 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Borkow

§ 27 wird wie folgt geändert:

Grabregister

1. Für den Friedhof sind ein Gesamtplan, ein Belegungsplan und Belegungsregister der einzelnen Grabfelder, ein Grabdenkmalentwurf und eine Grabkarte zu erstellen und fortlaufend zu führen. Der Gesamtplan, der Belegungsplan und das Belegungsregister sind nach Block, Reihe und Platz anzulegen.
2. Das Grabregister wird seit 2012 computergestützt geführt. Handakten können bei Bedarf erstellt werden.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Borkow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borkow, 21.05.2013



Rosenfeld
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Borkow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/13 vom 08.06.13 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borkow am 21.05.2013 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer I.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- | | |
|---------------------------|---------|
| - für den 1. Hund | 50,00 € |
| - für den 2. Hund | 60,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 90,00 € |

für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeHVO M-V):

- | | |
|--|----------|
| - für den 1. gefährlichen Hund | 150,00 € |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 € |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkow, den 21.05.2013



Rosenfeld
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/13 vom 08.06.13 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlagen:

1. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von gemeindeeigenen Bodenflächen in der Gemeinde Borkow

Auf Grund der Verordnung über die angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten vom 22.07.1993 (Nutzungsentgeltverordnung der Bundesregierung) und der Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung vom 24.07.1997 der Bundesregierung erlässt die Gemeinde Borkow folgende Ordnung:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Die Ordnung gilt nur für Entgelte für die Nutzung von Bodenflächen aufgrund von Verträgen nach § 312 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

(2) Diese Ordnung gilt nicht

1. für Kleingärten innerhalb von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
2. für vor dem 03.10.1990 abgeschlossene unentgeltliche Nutzungsverhältnisse nach § 312 ZGB der DDR
3. für Überlassungsverträge

§ 2**Abweichende Entgeltvereinbarungen**

(1) Die Festlegungen dieser Ordnung gehen Entgeltvereinbarungen vor, die vor dem 03.10.1990 getroffen worden sind

(2) Nach dem 02.10.1990 getroffene Vereinbarungen

1. über Entgelte oder
2. über den Ausschluss der Erhöhung des Nutzungsentgeltes bleiben unberührt. Solche Vereinbarungen sind auch weiterhin zulässig.

§ 3**Schrittweise Erhöhung der Entgelte**

(1) Die Entgelte werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 und 5 etwas anderes ergibt, schrittweise bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht. Zur angemessenen Gestaltung der Nutzungsentgelte wird die Erhöhung in folgenden Schritten vorgenommen:

1. ab dem 01.01.2014
 - a) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung ohne Bebauung auf **0,10 €** je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
 - b) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung bis zu einer Größe von 30 qm auf **0,40 €** je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
 - c) für Wiesen auf **0,05 €** je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
 - d) für Ackerflächen auf **200,00 €** je Hektar im Jahr
 - e) für Grünland auf **90,00 €** je Hektar im Jahr

2. ab dem 01.01.2015 jährlich höchstens um ein Drittel nach Nummer 1 ergebenden Entgelte.

Die nach der Nummer 2 zu zahlenden Entgelte gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindevertretung 4 Monate vor Beginn des neuen Jahres.

§ 4**Entgelterhöhung bei vertragswidriger Nutzung**

(1) Im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des Grundstückes werden die Entgelte ohne die Beschränkung des § 3 Abs. 1 Pkt. 1 bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht.

(2) Vertragswidrig ist eine Nutzung, die nach §§ 312 und 113 des ZGB DDR nicht zulässig ist. Hat der Eigentümer die Nutzung genehmigt oder wurde die Nutzung von staatlichen Stellen der DDR genehmigt oder gebilligt, so gilt die Nutzung nicht als vertragswidrig

§ 5**Entgelterhöhung bei Garagenflächen**

(1) Die Nutzungsentgelte für Garagengrundstücke sind ab dem 1.1.1994 nach der Anzahl der Stellplätze zu bemessen. Die Entgelte betragen 55,00 € je Stellplatz im Jahr.

(2) Garagengrundstücke sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Garagen oder ähnlichen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge bebaut sind und deren wesentlicher Nutzungszweck das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist.

§ 6**Erklärung über die Entgelterhöhung**

(1) Die Erklärung über die Entgelterhöhung nach dieser Ordnung ist dem Nutzer für jede Erhöhung schriftlich zu übergeben.

(2) Die Erklärung hat die Wirkung, dass von dem Beginn des dritten auf die Erklärung folgenden Monat das erhöhte Nutzungsentgelt an die Stelle des bisher entrichteten Entgelts tritt. Vom Nutzer im voraus entrichtete Zahlung werden verrechnet.

§ 7**Kündigung des Nutzers**

Der Nutzer ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Erklärung über die Entgelterhöhung folgt, für den Ablauf des letzten Monats, bevor die Erhöhung wirksam wird, zu kündigen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Borkow, den 31.05.2013



Gemeinde Borkow
Die Bürgermeisterin
R. Rosenfeld

Gemeinde Mustin

- der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Mustin

Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Mustin zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Scharbow See“ der Gemeinde Mustin. Der Geltungsbereich umfasst den unter dargestellten Bereich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin hat in ihrer Sitzung am 13.03.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Scharbow See“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Sternberg, 19.04.2013

gez. Löbel
Bürgermeister

(Siegel)



Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 02.05.2013

14 K 64/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 18.07.2013, 10:00 Uhr** im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Brüel Blatt 1711** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Brüel, Flur 3, Flurstücke 10/10, 10/16, Weg zum Roten See 5 A, insgesamt 805 qm groß

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus in 19412 Brüel, Weg zum Roten See 5 A, Bj. 1973, Modernisierung seit 2001, Einliegerwohnung im Keller mit ca. 35 qm Wfl., übriges Haus ca. 143 qm Wfl., Reparaturstau und nicht beendete Umbauarbeiten.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: **138.600,00 EUR**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Sternberg

Durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim ist das

Vermessungsbüro

Dipl.-Ing. Jürgen Gudat

- Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur -

Obotritenring 17

19053 Schwerin

mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten zur Verbesserung der ALK-Grundstufe einschließlich der Aktualisierung des Altgebäudebestandes im Bereich der Stadt Sternberg beauftragt worden.

Die örtlichen Vermessungsarbeiten werden in der Zeit vom

01.06. - 31.08.2013

durchgeführt.

Entsprechend § 25 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 ist „die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, den Eigentümern, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen“. Es wird darum gebeten, den Mitarbeitern des Vermessungsbüros Gudat das Betreten der Grundstücke zur Durchführung, der Arbeiten zu ermöglichen.

Schwerin, 27.05.2013



Vereine und Verbände

130 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kobrow

**15. Juni 2013 am
Feuerwehrgerätehaus**

15:00 Uhr	Feierstunde
15:30 Uhr	Kaffeetafel Brüeler Blasmusik Kinderschminken, Hüpfburg Drehleiter Feuerwehr Sternberg (Kobrow aus 30 Metern Höhe)
20:00 Uhr	Tanz

**Alle Einwohner und Gäste
sind herzlich eingeladen**

Für Speisen und Getränke ist gesorgt

Arbeiter-Samariter-Bund



Anmeldungen können in der Touristinfo Sternberg unter der Telefonnummer 03847 444535 erfolgen. Dort erhalten Sie weitere Informationen. Die Lehrgänge finden in Trägerschaft vom ASB statt.

Rettungsschwimmer vom ASB beginnen mit Rechtsseminar und Saisonbelehrung die diesjährige Badesaison 2013

Am vergangenen Samstag wurden die Rettungsschwimmer und Schwimmlehrer des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) Schwerin - Parchim e.V. für die diesjährige Saison im ASB- Ausbildungszentrum in Parchim belehrt und in Sachen Recht weitergebildet. Martin Stahl, Rechtsanwalt vom Anwaltshaus Parchim, in seiner Funktion als Fachberater Recht und juristischer Ansprechpartner für die ehrenamtlichen Wasserretter referierte dieses Mal in Sachen Versicherungs- und Einsatzrecht und brauchte dazu interessante Fälle mit.

Die ehrenamtlichen Rettungsschwimmer des ASB Wasserrettungsdienstes Schwerin Parchim planten nicht nur die Dienste an den Seen, sondern koordinierten auch wieder die flächendeckende Bereitstellung von Schwimmkursen für die Bevölkerung sowie die Schulschwimmausbildung mit zahlreichen Schulen im Landkreis Ludwigslust Parchim und Schwerin. Neben den im letzten Jahr abgesicherten 7 Badestellen im Landkreis, dem Schwimmbad Matzlow Garwitz und an den Seen in Demen, Kukuk, Goldberg, Langen Brütz, Godern und Zachun verhandeln derzeit die ehrenamtlichen Wasserretter des ASB über die Absicherung einer achten Badestelle im Bereich Sternberg. „Derzeit ist ein richtiger Run auf unsere Schwimmkurse zu verzeichnen, denn schon frühzeitig planen Schulen und Kitas ihre Schulschwimmprojektwochen und Eltern für Ihre Kinder in der Ferienzeit einem Schwimmkurs beim ASB. Der ASB Wasserrettungsdienst hat sich seit Jahren als zuverlässiger Partner für Schulen und Eltern in Sachen Schwimmausbildung etabliert und ist führend in der Schwimmausbildung in der im letzten Jahr über 800 Kinder das Schwimmen erlernten, so Mike Stiehler Kreisleiter des ASB Wasserrettungsdienstes Schwerin-Parchim.

Mike Stiehler

Kreisleiter

ASB Wasserrettungsdienst

Schwerin-Parchim



Rheuma-Liga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats Juni recht herzlich

Ursula Kindel
Gerda Latzel
Helga Ehrke
Maritta Piper
Heinrich Aselmeyer
Karl-Heinz Völzow
Nortlend Oelsner
Hannelore Stephans

Die Leitung der AG Brüel



Behindertenverband Sternberg Seenlandschaft e.v.

Der Behindertenverband gratuliert im Monat Juni folgende Mitglieder recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Margot Schönborn aus Sternberg,
Frau Elfriede Schöeß aus Wendorf und
Herrn Matthias Wieland aus Sternberg

Der Vorstand



Schwimmen lernen am Roten See in Brüel

Auch in diesem Jahr finden in der Sternberger Seenlandschaft wieder Schwimmkurse statt.

Am Roten See in Brüel finden die Lehrgänge in der ersten Ferienwoche vom 24.06. bis 28.06.2013 und in der letzten Ferienwoche vom 29.07. - 02.08. 2013 statt.

Katze zugelaufen

Die Mieke kommt nun schon den dritten Tag, sie ist doch niedlich und auch recht zutraulich. Wir werden sie mal füttern.

Nach ein paar Wochen wird Mieke immer runder und dann ist sie plötzlich weg.

Nach eine paar Tagen erscheint sie wieder, schlank und rank wie eh und jeh.

Aber von nun an verschwindet sie immer, nachdem sie sich das Bäuchlein vollgeschlagen hat. Langsam steigt in uns der Verdacht hoch, dass sie vielleicht Junge haben könnte...

Und wirklich, nach einer Weile kommt sie eines Morgens und hat vier kleine Wollknäuel in ihrem Gefolge. Wie putzig die Kleinen sind!

Aber wenn die alle groß werden, wie soll das denn gehen, sollen wir dann alle und immer mehr durchfüttern ???

Was tun - wir rufen mal den Tierschutz an. Wir meinen, die holen sicher die ganze Bande hier weg und wir haben wieder Ruhe.

Aber das klappt nicht, denn:

Sobald ich eine Katze füttere, mich ihrer also annehme, wird sie nach dem Gesetz mein Eigentum. Und für dieses bin ich verantwortlich. Da spielt es keine Rolle, ob das Tier krank wird oder Junge kriegt, ich bin dafür verantwortlich. Es ist ab sofort mein Eigentum.

Der Tierschutz hat weder das Geld noch die räumliche Kapazität, um z.B. meine vier Jungkatzen einfach so aufzunehmen. Der Tierschutz lebt von Spenden.

So kostet die Aufnahme einer Katze 150 € wie bei allen Tierheimen auch.

Und auch, wenn es sich um junge Tiere handelt.

Ein Tier beim Tierschutz muss tierärztlich versorgt werden, es kostet Futter, es muss geimpft und später kastriert werden, das sind die 150 € ein Tropfen auf den heißen Stein.

Außerdem können, immer vorausgesetzt, es wäre Platz vorhanden, auch nur ganz zahme Katzen aufgenommen werden. Sind sie nicht an den Menschen gewöhnt, leiden sie unsagbar in Gefangenschaft und sind natürlich auch nicht zu vermitteln. Also kann und darf der Tierschutz keine wilden Katzen aufnehmen.

Also sieht es für uns als Katzenhalter so aus:

wir müssen die Jungtiere ganz zahm machen, sonst finden sie keine Abnehmer. Ich sollte mich selber auch um die Vermittlung der Kleinen bemühen, ein Inserat aufgeben, einen Zettel bei Edeka an die Pinnwand hängen... Die Katzenmutter sollte sobald wie möglich, d.h. sobald sie nicht mehr säugt, kastriert werden. Dabei wird uns der Tierschutz helfen, aber wir sind finanziell in die Pflicht genommen.



Vergessen wir bei aller Tierliebe nicht, dass alles viel Geld kostet und auch niemand einen Anspruch auf Versorgung mit Futter oder dgl. durch den Tierschutz hat. Denn sogar an den großen Futterstellen buttern die dort ansässigen Tierfreunde ordentlich zu, weil eben die Gelder vom Tierschutzverein mehr als begrenzt sind. Trotzdem helfen dessen Mitglieder, wo und wann immer sie können.

Gleichzeitig bedanken sie sich bei allen, die für den Tierschutz spenden und bitten sehr, besonders jetzt, wo es überall Jungkatzen gibt, die Sach- und Geldspenden weiter zu führen, Geld und Futter werden sehr dringend gebraucht!

Die Sternberger Tierschutzgruppe wünscht allen einen sonnigen Juni.

i.A. Antje Cieslak

*Kultur, Tourismus und
Freizeitangebote*

Veranstaltungen im Sternberger Seenland

Juni und Juli 2013

Tag	Ort	Zeit	Veranstaltung
08.06.2013	Brüel		Vogelstangenberg Stadtfest (s. Programm)
09.06.2013	Alt- Necheln	15:00 Uhr	Gutshaus Vernissage Anette Stüsser- Simpson
13.06.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Markt Stadtrundgang durch die historische Innenstadt
14.06.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Stadtkirche Kirchen- führung mit Turmbestei- gung
15.06.2013	Sternberg	17:00 Uhr	Stadtkirche Konzert mit dem Körnerchor
	Golchen	19:00 Uhr	Golchener Hof, Bauer Korls Mitsommer- party Kartenhotline: 038483 29280
16.06.2013	Brüel	14:00 Uhr	Pfarrgarten Gartenfest für Jung und Alt
20.06.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Markt Stadtrundgang durch die historische Innenstadt
21.06.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Stadtkirche Kirchen- führung mit Turmbestei- gung
23.06.2013	Sternberg	17:00 Uhr	Rathausaal Benefizkonzert Mitwirkende: Stefan Fischer (Tenor), Gregory Nemerovsky (Klavier, Trompete), Anastasia Nemerovsky (Trompete)
27.06.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Markt Stadtrundgang durch die historische Innenstadt
28.06.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Stadtkirche Kirchen- führung mit Turmbestei- gung
29.06.2013	Sternberg	11:00 Uhr	3. Drachenboot- Sommerfest s. Programm
		13:00 Uhr	Lütt Acker Rosenfest s. Programm
	Brüel	14:00 Uhr	Roter See Strandfest Strandparty mit Feuer- werk

04.07.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Markt Stadtrundgang durch die historische Innenstadt
05.07.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Stadtkirche Kirchenführung mit Turmbesteigung
07.07.2013	Brüel	13:00 Uhr	Bienengarten Tag der deutschen Imkerei
10.07.2013	Sternberg	19:00 Uhr	Stadtkirche Konzert mit dem Thomanerchor Veranstaltung der Musikfestspiele Mecklenburg- Vorpommern
11.07.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Markt Stadtrundgang durch die historische Innenstadt
12.07.2013	Sternberg	11:00 Uhr	Stadtkirche Kirchenführung mit Turmbesteigung
13.07.2013	Brüel	10:00 Uhr	Roter See Terrier- Ausstellung

Ausstellungen

30. April bis 14. Juni 2013**Naturparkzentrum Sternberger Seenland****„Landwege im Naturpark Sternberger Seenland“**

Fotografien von Gudrun Schützler

19417 Warin, Am Markt

tgl. von 10:00- 18:00 Uhr

Sommer- Galerien im Sternberger Seenland

Werkstattgalerie

„Rothener Mühle“

Malerei, Keramik, Schmuck, Glas, Mode, Flechtwerk

19406 Rothen

Freitag, Samstag, Sonntag

12:00 - 18:00 Uhr

BLICK con TAKT

Sommergalerie Rainer Stuchlik

Portraits und Landschaften

Birkenstr. 1, 19406 Bolz

Galerie Erbguth

Sommerausstellung

Lindenstr. 7, 19412 Dübel

die Mecklenburger Kunstgalerie

Am Mattenstieg, 19412 Dabel

Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Samstag 09:00 - 13:00 Uhr

- Änderungen vorbehalten -

Ihre Veranstaltungen veröffentlichen wir gerne im Amtsblatt und im Internet auf den Seiten www.stadt-sternberg.de und www.amt-sternberger-seenlandschaft.de

Schicken Sie Ihre geplanten Veranstaltungen einfach an folgende Anschrift:

Touristinfo Sternberg, Am Markt 3, 19406 Sternberg,

E-Mail: touristinfo@stadt-sternberg.de**Geführte Wanderungen und Radtouren und Kanutouren im Naturpark Sternberger Seenland****Sa, 08.06.13** 10:00 - 15:00 Uhr**Der Boitiner Steinz****Radtour von Dabel nach Boitin**

Treffpunkt: Dabel, Roter Strumpf

Anmeldung erforderlich: 038482 22059

Mo, 10.06.13 11:00 Uhr**Die Oberen Seen in Sternberg Wanderung**

Treffpunkt: Sternberg, Rezeption Campingplatz

Di, 11.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Dem Biber auf der Spur****Biber und Glashütten-Wanderung im Glasermoor**

Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

Mi, 12.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Das mittlere Warnowtal****Wanderung mit Besichtigung Haus Biber & co.**

Treffpunkt: Alt-Necheln, Dorfplatz, vor dem Gutshaus

Do, 13.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Dem Biber auf der Spur****Biber und Glashütten- Wanderung im Glasermoor**

Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

So, 16.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Dem Biber auf der Spur****Biber und Glashütten-Wanderung im Glasermoor**

Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

Mo, 17.06.13 11:00 Uhr**Sanfte Hügel, Seen und Flüsse****Radtour in das Sternberger Seenland**

Treffpunkt: Sternberg, Rezeption Campingplatz

Di, 18.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Natur und Geschichte an der Mildnitz****Kanutour vom Wasserwerk Zülow nach Sternberger Burg**

Anmeldung erforderlich: 0170 5543553 und zeitliche Vereinbarung

Do, 20.06.13 10:00 - 15:00 Uhr**Wanderung Obere Seen****mit Imbiß- Fischerei Andreas Frischke**

Treffpunkt: Sternberg, Total Tankstelle

Anmeldung erforderlich: 038482 22059

Do, 20.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Dem Biber auf der Spur****Biber und Glashütten- Wanderung im Glasermoor**

Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

Mo, 24.06.13 11:00 Uhr**Was summt und blüht denn da?****Bienen- und Blütenwanderung um den Luckower See**

Treffpunkt: Sternberg, Rezeption Campingplatz

Di, 25.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Dem Biber auf der Spur****Biber und Glashütten- Wanderung im Glasermoor**

Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

Do, 27.06.13 10:00 - 13:00 Uhr**Dem Biber auf der Spur****Biber und Glashütten- Wanderung im Glasermoor**

Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

Mo, 01.07.13 11:00 Uhr**Sanfte Hügel, Seen und Flüsse****Radtour in das Sternberger Seenland**

Treffpunkt: Sternberg, Rezeption Campingplatz

Di, 02.07.13 10:00 - 13:00 Uhr**Das größte Durchbruchstal der Warnow- Wanderung im Warnow- Durchbruchstal**

Treffpunkt: Parkplatz am Warnowtal, Groß Görnow

Di, 02.07.13 10:00 - 13:00 Uhr**Dem Biber auf der Spur****Biber und Glashütten- Wanderung im Glasermoor**

Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

- Do, 04.07.13** 10:00 - 13:00 Uhr
Dem Biber auf der Spur
Biber und Glashütten- Wanderung im Glasermoor
 Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle
- Mo, 08.07.13** 11:00 Uhr
Am Rande der Stadt
Wanderung mit (Ein-)Blicken auf Sternberg
 Treffpunkt: Sternberg, Rezeption Campingplatz
- Di, 09.07.13** 10:00 - 13:00 Uhr
Dem Biber auf der Spur
Biber und Glashütten-Wanderung im Glasermoor
 Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle
- Mi, 10.07.13** 10:00 - 13:00 Uhr
Das mittlere Warnowtal
Wanderung mit Besichtigung Haus Biber & co.
 Treffpunkt: Alt-Necheln, Dorfplatz, vor dem Gutshaus
- Sa, 13.07.13** 10:00 - 15:00 Uhr
Bronzener Hirsch-Hünengrab und Salzweise Radtour
 Treffpunkt: Blankenberg, Bahnhof
 Anmeldung erforderlich: 038482 22059

geführte Radtouren und Stadtführungen der Sternberger Touristinfo

- Mo, 13.05.13** 11:00 Uhr
Wasser, Wald und sanfte Hügel
Überraschungsradtour im Sternberger Seenland
 Treffpunkt: Campingplatz Sternberg, Rezeption
- Do, 16.05.13** 11:00 Uhr
Es gibt viel zu entdecken
- eine alte Landtagsstadt im Wandel der Zeit-
 geführter Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt
 Treffpunkt: Marktplatz in Sternberg, vor dem Rathaus
- Mo, 20.05.13** 11:00 Uhr
technische Wunder im Sternberger Seenland
- eine Radtour über die Dabeler Mühle und das Wasserwerk Zülow -
 Treffpunkt: Campingplatz Sternberg, Rezeption
- Do, 23.05.13** 11:00 Uhr
Es gibt viel zu entdecken
- eine alte Landtagsstadt im Wandel der Zeit-
 geführter Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt
 Treffpunkt: Marktplatz in Sternberg, vor dem Rathaus
- Mo, 27.05.13** 11:00 Uhr
Wasser, Wald und sanfte Hügel
Überraschungsradtour im Sternberger Seenland
 Treffpunkt: Campingplatz Sternberg, Rezeption
- Do, 30.05.13** 11:00 Uhr
Es gibt viel zu entdecken
- eine alte Landtagsstadt im Wandel der Zeit-
 geführter Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt
 Treffpunkt: Marktplatz in Sternberg, vor dem Rathaus
- Mo, 03.06.13** 11:00 Uhr
Wasser, Wald und ein versunkener See
Radtour im Sternberger Seenland
 Treffpunkt: Campingplatz Sternberg, Rezeption
- Do, 06.06.13** 11:00 Uhr
Es gibt viel zu entdecken
- eine alte Landtagsstadt im Wandel der Zeit-
 geführter Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt
 Treffpunkt: Marktplatz in Sternberg, vor dem Rathaus

- Mo, 10.06.13** 11:00 Uhr
Wanderung in den Oberen Seen
 geführte Wanderung in eine einzigartige Naturlandschaft
- Für Gruppen finden folgende Veranstaltungen auch außerhalb der Saison statt:**
Stadtrundgänge durch die historische Altstadt Sternbergs
Kirchenführungen mit Turmbesteigung - Stadtkirche Sternberg
Anmeldungen in der Touristinfo Sternberg, Am Markt 3, 19406 Sternberg, Tel.: 03847 444535



Treffpunkt Borkow

Datum	Zeit	Gruppe	Ort
06.06.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
06.06.13	14:00 Uhr	Übergabe Lindenstraße	Woserin
10.06.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
11.06.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
13.06.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
17.06.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
18.06.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
20.06.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
24.06.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
25.06.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
27.06.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
01.07.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
02.07.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
04.07.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
08.07.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
09.07.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
11.07.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
13.07.13	08:00 Uhr	Fahrt zum Hansa-Park	Bushaltestelle Borkow
15.07.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
16.07.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag	DGH

DGH - Dorfgemeinschaftshaus

Freiwillige Feuerwehr Borkow

07.06.13	18:30 Uhr	Vorstandssitzung	Feuerweh- gerätehaus
07.06.13	19:00 Uhr	Einsatzzübg. Sauglängen kuppeln	Feuerweh- gerätehaus
21.06.13	19:00 Uhr	Arbeiten am Geräte- haus	Feuerweh- gerätehaus

12.07.13	19:00 Uhr	Einsatzüb. Staffel i. Einsatz	Feuerwehr- gerätehaus
26.07.13	19:00 Uhr	Atemschutz	Feuerwehr- gerätehaus

Jugendwehr Borkow

08.06.13	16:00 Uhr	Einsatzübung Schaum	Feuerwehr- gerätehaus
15.06.13	16:00 Uhr	Wasserentnahme off. Gewässer	Feuerwehr- gerätehaus
13.07.13	08:00 Uhr	Fahrt zum Hansa-Park	Bushalte stelle Borkow

Sommerferien

Interessenten sind immer gern gesehen.



Benefizkonzert

23. Juni 2013
17:00 Uhr

Mit:
Stefan Fischer Tenor
Gregory Nemirovski Klavier,
Trompete
Anastasia Nemirovski Trompete
(7 Jahre)

*Es erklingen
historische deutsche Lieder*

Sternberg- Rathausaal

Der Erlös wird zu Gunsten des Baus eines Kinderspielplatzes in Süßen gespendet.

TENÖRE4You zu Gast im Seehotel Sternberg

Mal klassisch, mal poppig - so präsentieren Tony Tchakarov und Plamen Patov ihr Programm. Die beiden Sänger sind „Tenöre 4 you“ und am 01. August im Seehotel Sternberg zu erleben

„Tenöre 4 You“ nennen sich die beiden Sänger Tony Tchakarov und Plamen Patov. Am Donnerstag, den 01. August, sind sie zu Gast in Sternberg. Ihr Konzert im Bankettsaal des Sternberger Seehotels beginnt um 20:00 Uhr.

Besuchern wird „das perfekte Pop-Klassik-Programm“ geboten. Erklingen werden legendäre Lieder wie „Ave Maria“, „Torna a Surriento“, „O Sole mio“, „West side Story“, „Memory“, „Time to say Goodbye“, „The Impossible Dream“, „Summertime“, „Over the Rainbow“ und viele andere mehr - einzigartig interpretiert von den beiden Tenören Tony Tchakarov und Plamen Patov.

Die Künstler aus Bulgarien haben sich vor ein paar Jahren zusammengesetzt. Tony Tchakarov hat eine klassische Gesangsausbildung hinter sich, Plamen Patov hat vom Popsong über Gospel bis hin zur Arie ein sehr breites Spektrum und verfügt über eine große Festival- und Wettbewerbs-Erfahrung.

Karten für das Konzert kosten im Vorverkauf 17,50 Euro. Zu bekommen sind sie im Seehotel Sternberg und in der Tourist-Information in Sternberg, Kartenbestellungen können unter der Telefonnummer: 03847 444535 oder per e-mail an: touristinfo@stadt-sternberg.de erfolgen.



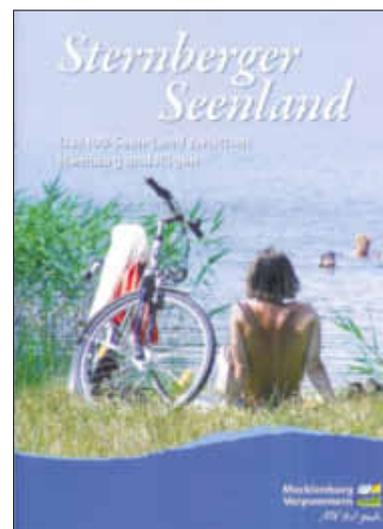
Neues Infomaterial der Sternberger Touristinformation

neues Gastgeberverzeichnis und Imagebroschüre in der Touristinfo erhältlich.

Nachdem Ende des vergangenen Jahres die neue Imagebroschüre „Sternberger Seenland- das 100-Seen-Land zwischen Hamburg und Rügen“ erschienen ist, ist seit einigen Tagen auch das neue Gastgeberverzeichnis erhältlich.

Inhaltlich präsentieren sich die Gastgeber, Gastronomen und Anbieter von Freizeitangeboten des Sternberger Seenlandes in den Bereichen: Hotels und Pensionen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Camping- und Wasserwanderrastplätze, Restaurants und Cafés, Museen sowie Freizeit im Naturpark Sternberger Seenland.

Damit verfügt das Sternberger Seenland über ein tolles Material, um auf Reisemessen und weiteren Veranstaltungen für die Region zu werben, und auch um Urlauber vor Ort viele Informationen zu ihrem Aufenthalt zu vermitteln, aber auch für viele Einwohner enthält das neue Gastgeberverzeichnis viele Tipps zu Gastronomie- und Freizeitangeboten.



Offene Gärten in Mecklenburg - Vorpommern

Gartenfreunde öffnen am 22. und 23. Juni ihre Gartenportale

Nachdem der Frühling sich in diesem Jahr wirklich schwer getan hat, freuen sich viele Gartenbesitzer auf den Sommer in ihren Gärten.

Mehr als 130 Gartenbesitzer, Gärtner und Mitglieder von Vereinen haben sich bereit erklärt ihre Gärten am 22. und 23. Juni für die Besucher zu öffnen, persönliche Erfahrungen weiter zu geben und mit den Besuchern in einen regen Austausch zu treten.

Wie in den vergangenen Jahren ist auch für die diesjährige Aktion ein Begleitheft erschienen.

Alle teilnehmenden Gärten werden beschrieben, Fotos vermitteln erste Eindrücke.

Eine Karte und das Register der Teilnehmer erleichtern den Besuchern das Auffinden der Gärten, Piktogramme geben Auskunft, ob gastronomische Angebote einen Besuch ergänzen, ob Pflanzen verkauft werden bzw. Hunde mitgebracht werden dürfen.

Das Begleitheft zu den offenen Gärten ist ab sofort in der Sternberger Touristinformation erhältlich.



7. Rosenfest am Samstag, 29. Juni 2013 von 13:00 - 18:00 Uhr

Geöffnet ist Lütt Acker bereits ab **10:00 Uhr**; um **11:00 Uhr**, also vor Beginn des Festes, erfolgt eine kleine Führung zum Thema Bienen. Später ist das aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

In diesem Jahr wollen wir das Rosenfest wieder mit vielen Informationen und Aktivitäten gestalten.

Dabei sollen besonders die Bienen eine wichtige Rolle spielen - natürlich neben unserer amtierenden und unserer neu zu krönenden Rosenkönigin.



Ein abwechslungsreiches Programm und verschiedene Stände werden das Fest bereichern. Auch die eigene Kreativität kann ausgelebt werden.

Bewährtes und Neues haben wir vorbereitet.

Die **Jagdhornbläser** aus Mustin werden die musikalische Umrahmung des Nachmittags in bewährte Hände nehmen, kreative Angebote und Informationsstände bereichern den Tag.

Erstmals wird in diesem Jahr der Stand des **Hegerings Sternberg** bei uns sein, der über jagdliches Brauchtum, Hege und Pflege, Jagdhunde und vieles mehr informieren wird.

Ebenso steht die **Tourist-Information** mit Martin Bouvier den Gästen aus Nah und Fern mit Informationsmaterial und für ein nettes Gespräch zur Verfügung.

Die **Bienenapotheke der Imkerei Grigull** ist erstmals zu Gast und wird manches über Bienenprodukte und ihre gesundheitsförderliche Wirkung für uns Menschen erzählen. Sie werden auch Bienen zum Anschauen dabei haben.

Zum ersten Mal dabei ist auch die **Modedesignerin Britta Bormann** aus Schwerin mit ihrem Modelabel **BriObrie**. Sie bereitet für das Fest Modelle vor, die Sternberger Frauen dann vorstellen werden.

Unterstützt wird sie dabei mit Hutkreationen von **Modistin Genoveva Rieger**, die keine Unbekannte ist, da sie schon traditionell seit Jahren auf dem Fest dabei ist.

Keramik für Haus und Garten bietet die Wismarer Werkstätten GmbH aus Bützow an, die mit ihren Kreationen den Geschmack vieler treffen.

Eine **Ausstellung zu den Pflanzen**, die in Sternberg zum Rosenfest blühen und den Bienen Nahrung bieten, sowie Gegenstände und Informationen aus der Imkerei gestaltet DiA Sternberg e. V. gemeinsam mit dem Imkerverein Sternberg u. U. e.V. Auf die **Preisverleihung zum Wettbewerb „Bienenbeuten gestalten“**, angelehnt an eine alte slowenische imkerliche Volkskunst, sind wir alle sehr gespannt.

Unbestrittene Höhepunkte werden die **Verabschiedung der amtierenden** und die **Krönung der neuen Rosenkönigin 2013** sein.

Die Kandidatin für das Amt der Rosenkönigin 2013 bereitet sich schon auf die Krönung und ihr neues Amt vor. Hierzu haben sich die Mustiner Jagdhornbläser etwas ganz besonderes einfallen lassen. Lassen Sie sich überraschen!

Sie können sich selbst kreativ betätigen am **Bienen-Glücksrad** oder auch an der **Quizwand**. Hier sind Spaß und Wissenserwerb gleichermaßen garantiert.

Der **Tierschutzverein Sternberg u. U. e. V.** wird in diesem Jahr den Hund in den Mittelpunkt der Informationen stellen, aber auch andere Fragen und Probleme können diskutiert werden.

Natürlich können Sie im **Rosencafé** wieder die liebevoll gebackenen Leckereien bei einer Tasse Kaffee oder Rosensekt genießen. Für ganz Durstige wird es auch ein Bierchen geben. Wer nicht so auf Kuchen steht, kann sich an Bratwurst schadlos halten.

Für Ihre Planung hier zeitliche Eckpunkte:

- | | |
|-----------|--|
| 13:00 Uhr | Begrüßung und Eröffnung mit den Mustiner Jagdhornbläsern |
| 13:15 Uhr | Preisverleihung zum Wettbewerb Bienenbeuten gestalten |
| 14:00 Uhr | Anschnitt der Rosentorte im Rosencafe |
| 14:15 Uhr | Jagdhornbläser aus Mustin |
| 14:45 Uhr | Auslosung der Tombola mit schönen Preisen |
| 15:00 Uhr | Abdanken der Rosenkönigin 2012 |
| 15:30 Uhr | Hutmodenschau mit Hutsalon Rieger und Modenschau der Modedesignerin Britta Bormann, beide aus Schwerin |
| 16:30 Uhr | Krönung der Rosenkönigin 2013 |

Änderungen vorbehalten

Ein Souvenir aus Sternberg

Viele Touristen, aber auch Einheimische haben in der vergangenen Saison immer wieder nach einem Souvenir aus Sternberg gefragt, zahlreiche Vorschläge wurden gemacht- von A- wie Aufkleber bis Z- wie Zollstock.

Seit einigen Wochen ist in der Sternberger Touristinformation ein Schlüsselanhänger mit einem Einkaufschip erhältlich. Dieser Chip zeigt einen Blick auf den Sternberger Markt mit dem Rathaus und der Kirche.

Und der Schlüsselanhänger erfreut sich nicht nur bei Touristen einer regen Nachfrage.



Viele Sternberger haben das Souvenir auch schon Verwandte geschickt, die es teilweise in „die weite Welt“ verschlagen hat- eine kleine Erinnerung an die Heimatstadt.

Außerdem sind folgende Artikel im Angebot der Touristinfo:

1. Die Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus in Sternberg
- Bildband über die Sternberger Kirche -
2. Sternberg- alte und neue Ansichten
- Bildband über Sternberg -
3. Brüel in alten Ansichten
- Bildband über Brüel-
4. Sternberger Gestein
- eine geologische Kostbarkeit aus Mecklenburg- Vorpommern -
5. 750 Jahre Dabel - eine Chronik
6. Naturkundliche Wanderungen im Naturpark Sternberger Seenland
Buch mit 20 Wanderungen
7. Hefte zur Heimatgeschichte
Heft 1 - 19
Herausgeber: Heimatverein Sternberg
8. Rad- und Wanderkarten
Naturpark Sternberger Seenland
9. Postkarten

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Sternberger Seenlandschaft



Verlag + Satz:	Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck:	Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:	
Anzeigenannahme:	Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion:	Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail:	www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:	Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil:	Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil:	Jan Gohlke
Erscheinungsweise:	monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet verteilt
Auflage:	7.183 Exemplare



... der besondere Tanzball im Hochzeitskleid

- Live-Musik mit „Swing for Fun“
- Hochzeitstorte
- Moderation
- Begrüßungsgetränk
- Showeinlagen
- Erinnerungsfoto
Fotoshooting

Zweiter Auftritt fürs Traumkleid

Es hat sich ausgetanzt - heißt es für das Traumkleid nach dem großen Tag.

Nach ihrem glanzvollen Auftritt fristen die edle Robe und der noble 3-Teiler ein Schattendasein im Schrank oder auf dem Dachboden.

Wir bringen die Star-Outfits wieder zum Glänzen und das glücklich verheiratete Paar gleich mit.

Gönnen Sie sich ein ganz besonderes Tanzerlebnis im Hochzeitskleid auf dem Schwarz-Weiß-Ball in Sternberg.

Tanzen Sie zu schwungvoller Live-Musik mit der Rostocker Band „Swing for Fun“ in ihrem Traumkleid und schwelgen Sie in Erinnerungen an ihren großen Tag.

Für Unterhaltung sorgen außerdem Musik-Profi Harry Beyer und ein buntes Showprogramm.

Sie sind von weiter angereist und wollen den Abend gemütlich ausklingen lassen. Das Seehotel bietet exklusiv zum Schwarz-Weiß-Ball günstige Übernachtungen.

Weitere Informationen unter: www.seehotel-sternberg.de

Reservierungen/Kartenverkauf ab 01.04.2013

Sabrina Wulf, 03847 3500
info@seehotel-sternberg.de

Hinrichtungen in Sternberg

Es ist belegt, dass an 2 Stellen in Sternberg Hinrichtungen vorgenommen wurden. Über diese Prozesse fertigte man Protokolle an.

Zunächst ist aber bestimmt von Interesse, wo sich diese Hinrichtungsstellen befanden. Der Galgenberg an der Parchimer Chaussee kurz hinter der jetzigen Tankstelle auf der rechten Seite benennt ein Flurstück so. Die nächste Hinrichtungsstätte war der Köppenberg kurz vor der Serrahnsbachbrücke.

Um auch die Hinrichtungen komplett auf zu zeigen, muss auch Groß Raden benannt werden. Am Ostgiebel der Kirche wurden Menschen hingerichtet, das besagen die Protokolle. Uns erscheinen heute die Hinrichtungen sehr brutal und unwürdig, besonders dann, wenn man die Begründungen liest. Recht in-

interessant ist auch, warum auf dem Köppenberg zum Beispiel mehr Frauen als Männer hingerichtet wurden. Es hat schon eine gewisse Zeit gedauert, um die Begründungen herauszufinden. Dies soll in einem Folgebeitrag berichtet werden, weil die Begründung nicht in wenigen Sätzen erfolgen kann.

Nun zur Hinrichtung selbst. Es wurde zunächst lange geprüft, ob eine Hinrichtung erfolgt oder nicht. Es ist festgehalten, welche Verbrechen begangen wurden, um zu dem Schluss zu kommen, ob bei lebendigem Leibe verbrannt zu werden. Das war in Sternberg die schlimmste Form der Strafe. Manche Strafen wurden durch Peinigung erreicht. Ob das Schläge waren, ist nicht festgehalten.

Bevor es zur Festlegung eines Hinrichtungstermins kam, wurde der „Täter“ mehrfach verwarnt. Wenn das nicht half, wurde der Termin der Hinrichtung angesagt. Der Sternberger Scharfrichter betrat die Bühne. Es war ein Bürger der Stadt Sternberg, der das Sagen hatte. Die Sternberger Bürger nannten ihn nicht Scharfrichter, sondern „Angstmann“. Ob diese Namensgebung nur in Sternberg üblich war, kann nicht gesagt werden. Wenn eine Hinrichtung feststand, wurden kirchliche Angestellte und Stadtbere hinzugezogen. Die Entscheidung verblieb letztlich bei der Stadt und höheren Ämtern. Namen sind uns heute noch geläufig, sollen aber nicht benannt werden.

Es soll über 2 Prozesse berichtet werden. Der Hexenprozess 1579 in Groß Raden am Kirchgiebel Richtung Osten, geführt von Ritter Reimar von ... Auch Sternbergs Ratsherren und Kirchenangestellte waren anwesend. Selbstverständlich nahm der Sternberger Scharfrichter also der „Angstmann“ an der Hinrichtung teil. Nun kommt das Schlimmste: Viele Bürger kamen mit Kindern zur Hinrichtung. Zunächst wurde das Urteil verlesen, dann setzte der Angstmann Stroh und Holz in Brand. Über weitere Einzelheiten der Hinrichtung soll nicht berichtet werden. Die Abläufe sind zu grausam. Die nächste Hinrichtung wurde auf dem Köppenberg vollzogen. Auch hier gleiches Aufgebot. Urteil: Die „Böhmsche“ wurde als Hexe bei lebendigen Leibe verbrannt und die Ehefrau des Bauern ... wegen Hexenverdachts durch den Angstmann gepeinigt, so dass sie bald starb. Auch hier am Ende großes Geschrei wie in Groß Raden.

Ich persönlich, möchte meine Hochachtung den Protokollschreibern zum Ausdruck bringen, nochmals es war die Zeit um 1500. Er schrieb zum Schluss des Protokolls wörtlich. Der Ritter, der diese Tat in Gang gesetzt hatte, lies sich nach wie vor mit folgenden Titeln ansprechen: „...edeler, ehrbarer, ehrenfester Herr von ...“

Autor: Jochen Engmann

Der Rote See in Brüel

Nachdem im letzten Amtsblatt die Gaststätte am Markt in Sternberg mit seiner wechselvollen Geschichte vorgestellt wurde, hat sich die Redaktion mit Jörg-Peter Krüger, dem Pächter der Blockhütte am Roten See in Brüel getroffen, um den Roten See und die Blockhütte vorzustellen.



Dabei ist folgendes Interview entstanden:

Als erstes interessiert die Leser bestimmt einige Fakten aus der Geschichte des Roten Sees und - und natürlich auch, woher der See eigentlich seinen Namen hat!

Die erste Besiedlung der Region geht bis in die Bronzezeit zurück. Über den Namen Roter See gibt es verschiedene Varianten. Die erste Variante besagt, dass Wallensteins Truppen während des 30-jährigen Krieges vor den heranrückenden schwedischen Truppen aus Wismar flüchteten und sich am heutigen Roten See verschanzten, wo es schließlich zu so einer blutigen Schlacht kam, dass sich das Wasser des Sees rot verfärbte. Als zweite Variante wird beschrieben, dass der See und seine Umgebung im Familienbesitz einer Familie Rothe waren, und dass der Name des Sees darauf zurückzuführen sei. Und als dritte Variante gilt, dass im Roten See eine seltene Art von Blaualgen vorkommt, die in großen Abständen so stark blühen und eine rotbraune Färbung haben. In dieser Zeit beißt übrigens der Aal am besten.



Der Rote See war und ist immer ein beliebtes Ausflugsziel für Brüeler, aber auch für Schweriner und Wismarer gewesen - wann entstand eigentlich die erste Badeanstalt und wie ging es am See weiter?

Im Jahr 1936 wurde die erste Badeanstalt mit einem Steg gebaut. Etwas später wurde am See ein Ausbildungszentrum für die Hitlerjugend errichtet. Am Ende des 2. Weltkrieges verschanzte sich dann die Pommernflak am roten See. Die Badeanstalt wurde abgetragen, weil das Holz zu Bauzwecken benötigt wurde. Es kam aber zu keinen Kämpfen. Beim Abzug der Pommernflak wurde ein Großteil der noch vorhandenen Munition im See versenkt, so dass selbst beim Bau der Steganlage 2010 noch Munition gefunden wurde. Nach dem Krieg baute die Stadt die Badeanstalt wieder auf, errichtet wurde eine Steganlage mit Sprungturm, das Bootshaus, sowie ein Umkleidehaus mit einem Ausschank. Nach einem Blitzeinschlag im Jahr 1948 oder 1949 brannten große Teile der Badeanstalt ab. Paul Tegler, Zimmermannsmeister baute danach eine Gaststätte am Roten See auf, die erste Blockhütte, die 1967 den Flammen zum Opfer fiel. Danach wurde ein provisorischer Kioskbetrieb vom Bootshaus aus errichtet. Es gab versuche der PGH Straßebau eine neue Blockhütte zu errichten, die aber scheiterten. In den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts entstand die jetzige Blockhütte am Roten See, die in den folgenden Jahren verschiedene Pächter hatte.

Ab wann haben Sie denn die Pacht der Blockhütte übernommen?

Im Jahr 2002 haben wir den Entschluss gefasst, die Pacht der Blockhütte zu übernehmen. der Rote See mit dem Campingplatz hat aus meiner Sicht eine so lange touristische Tradition, dass wir dieses Naherholungszentrum neu beleben und Traditionen bewahren wollten. Neben der Blockhütte mit der Strandversorgung gibt es am Roten ja auch den Campingplatz und einen Bootsverleih. Veranstaltungen gab es am See schon immer, darum haben wir auch diese Tradition aufgegriffen.

Apropos Veranstaltungen - was erwartet denn die Gäste in diesem Jahr?

Der nächste Veranstaltungshöhepunkt ist am 29. Juni. Das Strandfest hat eine lange Tradition am Roten See, ab 14:00 Uhr gibt es eine Neptuntaufe, Piratenparty, eine Modenschau auf dem Steg sowie am Abend eine Strandparty. Am 13. Juli wird eine Terrier Ausstellung stattfinden und am 24.08. findet eine Theatervorstellung auf der Seebühne statt. Der September steht im Zeichen verschiedener Pilzwanderungen und am 28.09. findet mit dem „Roter See in Flammen“ eine weitere große Veranstaltung statt.

Am See hat sich in den letzten Jahren eine Menge getan....

Ja, das ist wohl wahr, auf Initiative der Stadt Brüel wurde die Steganlage und das Bootshaus im Originalzustand neu errichtet, auch dabei hat die Bewahrung von Traditionen eine Rolle gespielt. In den Jahren 2011/ 2012 wurde dann der gesamte Sanitärtrakt durch die Stadt Brüel erneuert.

Gibt es Vorhaben für die nächsten Jahre- oder was wünscht sich der „Blockhüttenwirt“?

Natürlich wollen wir mit unserem Team viele Gäste aus nah und fern am Roten See und auf dem Campingplatz begrüßen und Sie mit unserer Begeisterung für die Region des Naturparks „Sternberger Seenland“ anstecken und gute Gastgeber sein. Dann wünschen wir uns, dass im Zusammenhang mit der weiteren Errichtung des Bienenlehrpfades in Brüel mit der weiteren Planung und mit dem Bau des Spielplatzes am See begonnen wird.

Und am Ende des Gespräches bitten wir immer um ein spezielles Rezept...

Spezielle Rezepte oder besondere Gerichte sind in Restaurants ja immer ein bisschen „geheimnisumwittert“, und es wird oft auch in anderen Mengen gekocht, als zu Hause. Unsere Gäste finden besonders unseren sauren Aal sehr schmackhaft- das Geheimnis ist besonders die Zubereitung des Sudes. Dazu benötigt man 8 Liter Wasser, 2 Flaschen Essigessenz, 500 Gramm Zucker, 2 große Zwiebeln, Piment, Pfefferkörner und Lorbeerblatt, sowie 250 Gramm Gelatine- für das Nachkochen zu Hause empfiehlt es sich die Mengenangaben entsprechend herunterrunter zu rechnen, den Aal in Stücke portionieren, kochen und mit dem etwas abgekühlten Sud übergießen. Dazu schmecken am besten Bratkartoffeln und Remouladensoße. Sauer eingelegter Aal in einem hübschen Einweckglas ist auch immer ein tolles Geschenk.

Ja- vielen Dank- wir wünschen zufriedene Gäste und eine tolle Saison am Roten See in Brüel.

Geburtstage des Monats

**Allen Bürgerinnen und Bürgern,
die im Monat Juni 2013 ihren
Geburtstag feiern, übermittelt das
Amt Sternberger Seenlandschaft,
vertreten durch die Amtsvorsteherin
Britta Täufer die allerherzlichsten
Glückwünsche.**

zum 98. Geburtstag

Frau Rischewski, Maria in: Sternberg

zum 93. Geburtstag

Herrn Streich, Walter in: Sternberg

zum 92. Geburtstag

Frau Buchholz, Margarete in: Sternberg
Frau Neumann, Elsbeth in: Brüel
Frau Lenz, Martha in: Sternberg

zum 91. Geburtstag

Frau Kindel, Ursula in: Brüel
Frau Hinz, Frieda in: Sternberg

zum 90. Geburtstag

Frau Böckler, Erika in: Sternberg
Herrn Zietzling, Kurt in: Sternberg
Frau Kuschel, Alma in: Dabel

zum 85. Geburtstag

Frau Riedel, Waltraud in: Sternberg
Herrn Bartels, Gunther in: Brüel
Frau Klukas, Minna in: Hohen Pritz
Herrn Felix, Erich in: Brüel

zum 80. Geburtstag

Frau Meyer, Herta in: Hohen Pritz
Herrn Stein, Peter in: Dabel
Frau Pottien, Else in: Sternberg
Frau Schmidtke, Martha in: Dabel
Frau Brockmüller, Hildegard in: Sternberg
Herrn Trültzsch, Günther in: Sternberg
Herrn Syring, Helmut in: Sternberg
Frau Ihrke, Christel in: Sternberg
Frau Blum, Cäcilie in: Blankendorf
OT Wipersdorf
Frau Duda, Anna in: Sternberg

zum 75. Geburtstag

Herrn Stoike, Horst in: Mustin/Bolz
Frau Schoeß, Elfriede in: Kuhlen-Wendorf
OT Wendorf
Herrn Bollbuck, Rudolf in: Brüel
Frau Ehrke, Helga in: Brüel
Herrn Kottke, Heinz in: Brüel
Frau Kühn, Edeltraut in: Mustin
Frau Salloch, Ursula in: Sternberg
Frau Janson, Helene in: Brüel
Frau Zimmermann, Helga in: Brüel
Frau Lenz, Erna in: Dabel
Frau Nießler-Schneider, Renate in: Sternberg
Herrn Wieland, Matthias in: Sternberg
Frau Kröger, Regina in: Brüel
Herrn Jordan, Wolfgang in: Kobrow/Wamckow
Herrn Fiedler, Franz in: Witzin
Frau Grünwald, Marga in: Dabel
Frau Wendorff, Marianne in: Sternberg

zum 70. Geburtstag

Herrn Krüger, Siegfried in: Sternberg
Frau Neumann, Helga in: Weitendorf
OT Schönlage
Frau Bohnstaedt, Hannelore in: Dabel
Frau Rethmann, Irmgard in: Kobrow/Wamckow
Herrn Schudy, Erwin in: Weitendorf
OT Schönlage
Herrn Pindzig, Peter in: Brüel OT Golchen
Frau Koberstein, Heidemarie in: Brüel
Frau Peters, Marga in: Sternberg
Frau Blaschkowski, Inge in: Sternberg
Frau Oelsner, Nortlind in: Brüel

zum 65. Geburtstag

Frau Schönborn, Margot in: Sternberg
Frau Karney, Elsa in: Sternberg
Herrn Salimusa, Nahit in: Sternberg
Frau Panwitz, Giesela in: Borkow

Frau Wichert, Sigrid	in: Sternberg/Groß Görnow
Herrn Blohm, Karl-Heinz	in: Brüel OT Golchen
Herrn Bruchmann, Reinhard	in: Sternberg
Herrn Schult, Siegfried	in: Kobrow/Wamckow
Herrn Kohlhase, Gerd	in: Sternberg/Groß Raden
Frau Blom, Astrid	in: Brüel
Frau Hahn, Edith	in: Sternberg
Frau Schmidt, Bärbel	in: Brüel
Frau Trinkies, Gisela	in: Kuhlen-Wendorf OT Gustävel
Herrn Seidel, Dieter	in: Brüel

zum 60. Geburtstag

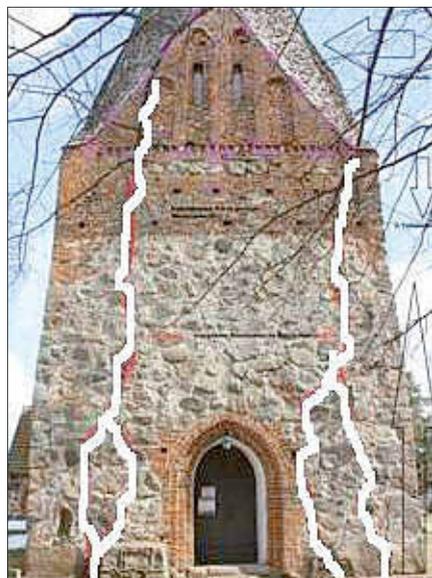
Herrn Barkowski, Klaus-Dieter	in: Kuhlen-Wendorf OT Holdorf
Herrn Westphal, Hans-Joachim	in: Kuhlen-Wendorf OT Holzendorf
Frau Schröder, Heidelinde	in: Sternberg
Frau Hirsch, Monika	in: Sternberg
Frau Schmidt, Barbara	in: Dabel
Herrn Kugland, Gerd	in: Brüel
Herrn Richter, Andreas	in: Brüel OT Keez
Frau Müller, Gisela	in: Kuhlen-Wendorf OT Müsselmow
Herrn Dally, Reinhard	in: Dabel
Frau Bick, Ingelore	in: Sternberg/Groß Raden
Herrn Völzow, Karl-Heinz	in: Langen Jarchow
Frau Reimann, Evelin	in: Sternberg
Herrn Korth, Willfried	in: Blankenberg OT Wipersdorf
Frau Kohlhase, Regine	in: Sternberg/Groß Raden
Herrn Lange, Hansherbert	in: Dabel
Frau Köpnick, Irene	in: Sternberg
Frau Bork, Leokadia	in: Weitendorf

Informationen des Bürgeramtes zur Veröffentlichung von Jubiläen:

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung Ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung im Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin



In der Kirche in Witzin mit ihren großen Bauschäden im Turm wird jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert.

Jahreslosung 2013 aus Hebräer 13,14



Monatsspruch Juni aus Apostelgeschichte 14,17

Gott hat sich selbst nicht unbezeugt gelassen, hat viel Gutes getan und euch vom Himmel Regen und fruchtbare Zeiten gegeben, hat euch ernährt und eure Herzen mit Freude erfüllt.

Matthias Claudius antwortet 1783 auf dieses Bibelwort mit einem Lied:

Wir pflügen, und wir streuen
den Samen auf das Land,
doch Wachstum und Gedeihen
steht in des Himmels Hand:
der tut mit leisem Wehen
sich mild und heimlich auf
und träuft, wenn heim wir gehen,
Wuchs und Gedeihen drauf.
Alle gute Gabe kommt her von Gott dem Herrn,
drum dankt ihm, dankt, drum dankt ihm, dankt und hofft auf ihn!



Er sendet Tau und Regen
und Sonn- und Mondenschein,
er wickelt seinen Segen
gar zart und künstlich ein
und bringt ihn dann behende
in unser Feld und Brot:
es geht durch unsre Hände,
kommt aber her von Gott.

Alle gute Gabe kommt her von Gott dem Herrn,
drum dankt ihm, dankt, drum dankt ihm, dankt und hofft auf ihn!

- 9. Juni**
um 10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst
- 10. Juni**
um 9:00 Uhr Gesprächskreis in Witzin
- 10. Juni**
um 19:00 Uhr Kirchgemeinderat in Witzin
- 11. Juni**
um 14:00 Uhr Gesprächskreis in Buchenhof bei Frau Frömming
- 12. Juni**
um 19:30 Uhr Gmeindeabend in Witzin
- 16. Juni**
um 10:00 Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee in Witzin
- 20. Juni**
um 14:30 Uhr Seniorenkreis 60plus
- 21. Juni**
**um 20 Uhr in der Kirche Groß Raden
Konzert mit den Orginal Wolga Kosaken**
- 23. Juni**
um 10:00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss des Israelseminars in Witzin
- um 14:00 Uhr Gottesdienst in Ruchow

24. Juni

um 9:00 Uhr Gesprächskreis in Witzin

25. Juni

um 19:30 Uhr Meditatives Tanzen in Boitin

30. Juni

um 10:00 Uhr Gottesdienst in Witzin

7. Juli

um 10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst mit Abendmahl

Familien-Tag in Witzin

Am 20. Juli lädt die Kirchengemeinde zum Familientag ein.

„Leben spielen und spielend leben“.

Wir beginnen um 14 Uhr im Pfarrgarten. Neben der Tombola, Kaffee, Kuchen und Grillen werden viele kleine und große Überraschungen vorbereitet.

**Konzert am 25. Juli, 19:30 in der Kirche Ruchow**Mit dem **Remos-Consort** es erklingt Musik für Flöte, Violine, Violoncello und Cembalo.

Mit Renate und Klaus Gebauer sowie Annegret und Andreas Knoop.

Gemeindeversammlungen jede Woche:**Hauskreis jeden Dienstag um 20:00 Uhr in Witzin****Hausbibelkreis jeden Donnerstag um 20:00 Uhr in Loiz****Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche****wöchentliche Veranstaltungen:**• **Kindergottesdienst:**

Jeden Sonntag um 10:00 Uhr während des Gottesdienstes (in den Ferien nach Absprache)

• **Kinderkirche:**

Jeden Donnerstag von 14:15 - 15:45 Uhr (außer in den Ferien)

für alle Kinder (auch ungetaufte) der 1. - 6. Klasse

• **Jugendkreis:**

Jeden Freitag von 18:30 - 21:00 Uhr für alle Jugendlichen ab 14 Jahre (in den Ferien nach Absprache)

**Öffnungszeiten im Kinder- und Jugendkeller**

Montag: 15:00 - 18:30 Uhr

Dienstag: 15:00 - 18:30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 15:00 - 18:30 Uhr

**60 Jahre 17. Juni****Eine Dokumentation - ab Juli in der Kirche Groß Raden**

Mit dieser Ausstellung will die Kirchengemeinde Witzin zur politischen Auseinandersetzung mit der Geschichte einladen und ihren kleinen Betrag dazu leisten, dass die Bürger unseres Landes die Errungenschaften der politischen Mitbestimmung und des demokratischen Wahlrechtes (22. September 2013) wieder neu achten und gebrauchen lernen, für das die Arbeiter und Bauern der DDR im Juni 1953 mutig auf die Straße gegangen sind.

Pastor Siegfried Rau

19249 Tarnow, Telefon 038450 20260, 038481 20211

mobil 01626323506 witzin@elkm.de

60 Jahre 17. Juni**Ein vergessener Volksaufstand in der DDR?!**

Am 22. Mai um 18:00 Uhr eröffnet die Kirchengemeinde in der Kirche Tarnow eine Ausstellung zum 17. Juni 1953.

Als Gast erwartet die Kirchengemeinde den Bundestagsabgeordneten Eckhardt Rehberg, der die Ausstellung zusammen mit dem Gemeindepastor eröffnet wird.

Herr Rehberg erklärt dazu: „Es ist mir ein großes Anliegen, auf den Volksaufstand des 17. Juni 1953 aufmerksam zu machen. Mit der Aktion Rose an der Ostseeküste und dem Volksaufstand markiert das Jahr 1953 eine Zäsur in der Entwicklung der DDR.“

Aus heutiger Sicht beweist diese historische Wegmarke, dass ohne Unterdrückung und Repression auch die zweite Diktatur in Deutschland nicht funktioniert hätte und unsere Demokratie für Freiheit und gegen Extremismus entstehen muss. Der Nationale Gedenktag sollte zum Anlass genommen werden, die Ereignisse 1953 stärker in den Mittelpunkt der DDR-Geschichte in den Schulen des Landes zu rücken. „Verherrlichenden Darstellungen und Verniedlichungen der DDR-Diktatur kann so am ehesten entgegen getreten werden. Ich freue mich sehr, die Eröffnung der Ausstellung bei der evangelischen Kirchengemeinde in Tarnow begleiten zu dürfen“.

Als zweiten Gast wird die Kirchengemeinde Herrn Dr. Fred Mrotzek (Historiker Universität Rostock) zur Ausstellungseröffnung begrüßen.

Er wird mit einem kurzen Vortrag in die Ausstellung einführen und die politische und gesellschaftliche Situation im Jahr 1952 und 1953 verdeutlichen. Neben dem Herbst 1989 ist der Frühling 1953 ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte der DDR und des demokratischen Erneuerungsprozesses, der zur deutschen Einheit geführt hat.

Vom 23. Mai bis zum 30. Juni wird diese Ausstellung in der Kirche in Tarnow gezeigt werden (täglich von 10 Uhr bis 18:00 Uhr).

Vom 1. Juli bis zum 3. Oktober 2013 wird diese Ausstellung in der Kirche Groß Raden präsentiert.

Mit dieser Ausstellung will die Kirchengemeinde Tarnow und Witzin zur politischen Auseinandersetzung mit der Geschichte einladen und ihren kleinen Betrag dazu leisten, dass die Bürger unseres Landes die Errungenschaft des demokratischen Wahlrechtes (22. September 2013) wieder neu achten und gebrauchen lernen, für das die Arbeiter und Bauern der DDR im Juni 1953 mutig auf die Straße gegangen sind.

Pastor Siegfried Rau

**Evangelisch-lutherische
Kirchgemeinde Sternberg**

Gottesdienste

- 09.06.2013** 10:00 Uhr
Gottesdienst in der Kirche
- 16.06.2013** 10:00 Uhr
Gottesdienst in der Kirche
- 23.06.2013** 10:00 Uhr
Gottesdienst in der Kirche
- 30.06.2013** 10:00 Uhr
Gottesdienst in der Kirche
- 07.07.2013** 10:00 Uhr
Gottesdienst in der Kirche
- 25.06.2013** 10:00 Uhr
Gottesdienst im DRK-Seniorenheim



Konzerte

Samstag

15.06.2013 17:00 Uhr Konzert mit dem Körner-Chor Schwerin

Mittwoch

10.07.2013 19:00 Uhr Musikfestspiele Mecklenburg-Vorpommern
Konzert mit dem Thomanerchor Leipzig

„Kirche offen“ in Sternberg

Es habe sich wieder zahlreiche Sternberger gefunden, die ihre wunderbar restaurierte Kirche, den vielen Besuchern öffnen, zeigen und erklären möchten. Schon von weitem zieht der Turm der Sternberger Kirche jedes Jahr viele tausende Besucher in die Stadt. In unserer schönen mecklenburgischen Kleinstadt anzuhalten, um die malerische Stadt mit ihrer einzigartigen Stadtkirche, die nun wieder zum Stadtzentrum gehört, zu besuchen, das ist für vielen Urlauber ein ganz besonderes Erlebnis. Sternberg ist ein Ort, an dem die vielfältige Geschichte Mecklenburgs besonders gut nachgespürt werden kann.



Das Buch zur Geschichte der Sternberger Kirche, das in der „Offenen Kirche“ und in der **Touristinformation Sternberg** erhältlich ist, zeugt von dieser reichen Geschichte und Kultur.



Die Kirche ist aber nicht nur ein Touristenmagnet, sondern vor allem ein Ort des Gebetes und der Besinnung.

Immer wenn die Kirche offen ist, lädt sie ein,
zum stillen Verheilen,
zum anzünden einer Kerzen
zum Beten.

Ab Pfingsten 2013 bis September

„Kirche offen“

**Von Montag bis Sonnabend
von 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr**

**WERBUNG
die ankommt**



Ihr persönlicher
Ansprechpartner

MARIO WINTER

Telefon: 0171/9 71 57 38

VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de · www.wittich.de

**2014
Ausbildung**

Schalten Sie für das
Ausbildungsjahr 2014
noch Ihre ANZEIGE in unserem
Ausbildungsratgeber!



**Anzeigenschluss ist der
21. Juni 2013!**

Bitte melden Sie sich bei Frau Manuela Wolfinger unter der
Tel. 039931/579-47 oder per Mail: m.wolfinger@wittich-sietow.de



**MENSCHEN
erreichen ...!**

**Zeitungsleser
wissen mehr!**



Gärtnererei & Blumenhaus
Moth
19399 Dobbertin
Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54

Kaufen wo es wächst!



Ab Mitte Juni

- blühende Rosenpflanzen
- 13 Sorten Hortensien
- Beet- und Balkonpflanzen
- Sommerstauden




Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr · Sa. 8.00 - 11.30 Uhr

Sternberg - Lütjenburger Straße 1
3-Zi-Whg. OG, ca. 78 qm, HWR, Kellerraum,
PKW-Einstellplatz, ab 01.08.2013 zu vermieten.
Informationen unter Firmengruppe Hänsch
Tel. 03847/43080, Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr

RK Bestattungshaus in Sternberg GmbH
Renate Kühn Institutsleiterin
Am Markt 5 • 19406 Sternberg
☎ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21
Herr O. Gemperlein ist Ihr Ansprechpartner für Dabel + Umfeld
Am Mattenstieg 45, Dabel.



Frank Thiele
Orthopädie-Schuhtechnik
Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
Telefon: 03843 /21 17 66
E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen
- elektronische Fußdruckmessung

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN- und PFLERGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE WOHN- GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Sagen Sie „JA“ -



zu einer Hochzeitsanzeige in Ihrem Mitteilungsblatt!

Gestalten und buchen Sie gleich online.

Just ☀️ it!



Katrin Muster & Marco Mustermann
Wir heirateten am 25. Juli 2013 im Standesamt Musterhausen.
Mustergasse 12, Musterhausen, im Juli 2013

Wählen Sie in Ruhe Ihre Hochzeitsanzeige aus unserem Online-Familienkatalog oder entwerfen Sie diese selbst ganz bequem online auf **www.wittich.de/hochzeit**
Ein Service von WITTICOnline.



FACHMANN vor Ort

- Anzeige -

So wird der Kühlschrank zum Käsekeller: Tipps zum Schweizer Käse

Schweizer Käse überzeugt mit einem ganz eigenen, naturbelassenen Charakter. Die saftigen Wiesen und Kräuter verleihen der Schweizer Milch einen besonderen regionaltypischen Geschmack. Diese Einzigartigkeit macht Schweizer Käse für viele Kenner zum weltweit besten Käse. Wer bei Einkauf und Lagerung kleine Tipps beachtet, hat besonders lange Freude an den hochwertigen Spezialitäten.

Gerade im Sommer sollten Käseliebhaber beim Einkauf daran denken, dass Schweizer Käse kühl gelagert und schnell nach Hause transportiert werden sollte. Dort sollten die Spezialitäten am besten

in einer Käseglocke im Kühlschrank aufbewahrt werden. Zusammen mit einem Apfel als Feuchtigkeitsspender fühlen sich weltberühmte Käsesorten wie der würzige Appenzeller, der original Schweizer Emmentaler AOC oder der fruchtigkräftige Le Gruyère AOC beinahe wie im Schweizer Käsekeller. Ohne Käseglocke lässt sich der Käse am besten im Gemüsfach lagern. Verpackt in spezielles Käsepapier oder in Frischhaltefolie, die mit einer Gabel mehrfach eingestochen wurde, ist er vor dem Austrocknen geschützt und kann gleichzeitig atmen.

Und nicht vergessen: Egal ob würziger AlpenTilsiter, die feinen Käse-rosetten des Tête de Moine AOC oder der cremig-milde Vacherin Fribourgeois AOC – alle Hart- und Schnittkäse sollten eine halbe Stunde vor dem Verzehr aus dem Kühlschrank genommen werden, damit sie ihr volles Aroma entfalten können. Käsereste lassen sich auch gut bis zu sechs Monate einfrieren.

Weitere Informationen und köstliche Rezepte finden Sie auf www.kaese-schweiz.com

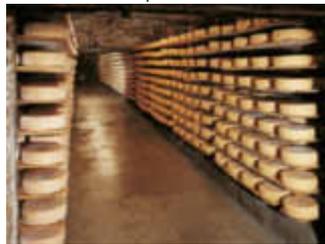


Foto: Switzerland Cheese Marketing

BVVG Land zum Leben

Verkauf

Bebaubare Fläche in Hohen Pritz (MS76-2800-067813)

- an der Abzweigung Neue Straße von der Wamckower Straße
- Verkaufsfläche 4.432 m²
- dreieckig geschnitten, leicht nach Westen abfallend
- ortsüblich erschlossen
- Orientierungswert: 19.800 EUR

Bebaubare Fläche mit Ackeranteil in Hohen Pritz (MS76-2800-047013)

- an der Neuen Straße zwischen Nr. 21 und 22
- Verkaufsfläche 7.884 m², darunter ca. 2.800 m² in Nachbarschaft bebauter Flächen
- ca. 5.000 m² landwirtschaftlich/gärtnerisch nutzbar
- Teilgebote sind möglich
- Orientierungswert: 35.200 EUR

Ansprechpartnerin: Margrit Rajkov

Tel.: 0385/6434-274, E-Mail: rajkov.margrit@bvvg.de

Endtermin Ausschreibung: 27.06.2013, 10 Uhr

Weitere Informationen zu diesen und anderen Objekten und die Ausschreibungsbedingungen finden Sie unter www.bvvg.de.

Gebote sind, gekennzeichnet mit der Objektnummer, zu richten an:



BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
 Niederlassung Schwerin, Ausschreibungsbüro
 Werner-von-Siemens-Str. 4, 19061 Schwerin
 Tel.: 0385/6434-0, Fax: 0385/6434-134

Lange GmbH

Unternehmensberatung

Unsere Beratungsschwerpunkte:

- Unternehmensgründung
- Unternehmensoptimierung
- Unternehmenssanierung
- Unternehmensnachfolge

Kostenlose Erstberatung. Informationsgespräch nach Terminvereinbarung.

Web: www.unternehmensberatung-lange.de
 E-Mail: info@unternehmensberatung-lange.de

Tel. 03843/776507
 18273 Güstrow
 Pferdemarkt 8

Wir sind umgezogen!

Wir freuen uns auf Sie!

- Anzeige -

Pflanzenschädlinge zuverlässig bekämpfen

Blattläuse, Thripse, Spinnmilben & Co. sind der Schrecken aller Pflanzenliebhaber. Sie schaden den Zier- und Nutzpflanzen, und ihre umweltschonende und nachhaltige Bekämpfung ist für die meisten Hobbygärtner eine echte Herausforderung.

Wer den ungebeten Pflanzenschädlingen den Garaus machen möchte, sollte das umweltschonende Spruzit Schädlingsfrei von Neudorff verwenden. Das hochwirksame Mittel beseitigt nicht nur ausgewachsene Insekten, sondern bekämpft darüber hinaus auch deren Eier und Larven sicher und zuverlässig.

Die Kombination der Wirkstoffe Natur-Pyrethrum und Rapsöl sorgt dafür, dass die behandelten Pflanzen nach der Anwendung frei von Schädlingen wie Blattläusen, Spinnmilben, Weißen Fliegen oder Wollläusen sind. Auch Thripse, Schild- und Schmierläuse,

Zikaden, Raupen und Käferlarven lassen sich mit Spruzit Schädlingsfrei bekämpfen.

Die Anwendung mit dem ergiebigen Spritzmittel ist kinderleicht: Zierpflanzen, Obst oder Gemüse werden vollständig mit der Lösung benetzt. Nach einigen Tagen den Befall überprüfen und im Bedarfsfall nochmal spritzen – schon sind die schädlichen Insekten verschwunden. Weiteres Plus: Die gute Pflanzenverträglichkeit ist mit einem schönem Blattglanz-Effekt kombiniert. Spruzit Schädlingsfrei eignet sich für alle Zierpflanzen in Zimmern und Büroräumen, auf Balkonen, im Gewächshaus und im Freiland sowie für Gemüsepflanzen und Obstgehölze im Freiland.

Das Schädlingsbekämpfungsmittel ist sowohl für Menschen und Haustiere als auch für Bienen und andere Nützlinge unbedenklich. Spruzit Schädlingsfrei

ist als Konzentrat und in der praktischen anwendungsfertigen Version mit handlichem Überkopf-Sprüher erhältlich.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.neudorff.de

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung beachten.



Ihr Dienstleister für:

- Buchung lfd. Geschäftsvorfälle
- Lfd. Lohn- u. Gehaltsabrechnung
- Baulohnspezialist, BAT - Lohn
- Finanz- und Liquiditätsplanung
- Bonitätsanalyse, Rating

ZAHLEN SIE ZUVIEL FÜR IHRE ZAHLEN?

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung! Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot! Oder lernen Sie uns doch einfach kennen und nutzen dazu ein kostenloses Erstgespräch!

Web: www.dskl-buchhaltungsagentur.de
 E-Mail: info@dskl-buchhaltungsagentur.de

Krakow Tel. 03 84 57/2 29 61
Güstrow Tel. 0 38 43/77 65 06

AUSFLUGSTIPPS für Ihre Freizeit



Ja-Wort für den Schwarz-Weiß-Ball

Das Seehotel Sternberg lädt am 10.08. zum besonderen Tanzball im Hochzeitskleid. Im Interview verraten die Organisatoren Sabrina Wulf und Manuela Kuhlmann ihr Konzept und was sie für die Gäste vorbereitet haben.

Was ist der Schwarz-Weiß-Ball?

Manuela Kuhlmann: Auf diesem eleganten Tanzball können die Gäste ihr Hochzeitsoutfit noch einmal ausführen. Sicherlich kennen einige Frauen das: Das teure Traumkleid hängt auf dem Dachboden oder ist eingelagert. Wehmütig schleicht man darum, probiert es ab und zu an – kann es aber eigentlich nicht noch einmal tragen. Der Ball ist dazu die Gelegenheit.

Was ist die Motivation des Seehotels für diesen Ball?

Sabrina Wulf: Wir wollen uns mit dieser ungewöhnlichen Idee als Location für Familienfeiern und festliche Anlässe präsentieren. Mich hat die Idee gleich begeistert. Wir bieten hier ein tolles Event für junge und jung-gebliebene Menschen, die gern die Erinnerungen an ihren Hochzeitstag auffrischen wollen.

Worauf können sich die Gäste freuen?

Sabrina Wulf: Wie bei einer Hochzeit haben wir nicht gespart. Die Rostocker Band „Swing forfun“ sorgt für tolle Live-Musik, Tanzfans kommen beim Auftritt der Tangoprofis Cianna und Toralf garantiert in romantische Stimmung. Für gute Laune und Unterhaltung sorgt außerdem DJ Harry Beyer. Natürlich begrüßen wir die Gäste mit einem Sekt, und um 23:00 Uhr servieren wir – wedding-like- Kuchen. Alle, die sich richtig schick gemacht haben, können ein professionelles Bild machen lassen. Unser Partner dafür ist Foto Jörss.

Also, rein ins Kleid, die Tanzkenntnisse aufgefrischt und viel Spaß!

Weiter Infos: www.seehotel-sternberg.de/angebote/specials
Karten für 30 Euro unter Tel. 03847-3500
Einlass: 19:00 Uhr

REISEBÜRO Karin Blohm

Kütiner Straße 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de · www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Crivitz und Sternberg (weitere Orte auf Anfrage)

02.07.2013, 06.08.2013	Einkaufsfahrt nach Polen	25,00 €
29.06.2013	Eutin (Mittag, Schlossführung, Dampferfahrt, Kaffeegedeck)	49,00 €
13./27.07./17.08.2013	Störtebeker Festspiele PK 2	50,00 €
04.08.2013	Insel Sylt mit Inselrundfahrt zur Heideblüte	55,00 €
10.08.2013	Abendausfahrt Hansesail mit Dinnerbüfett	70,00 €
25.08.2013	Große Nord-Ostsee-Kanalfahrt Brunsbüttel-Kiel	95,00 €
14.09.2013	Insel Hiddensee mit Kutschfahrt, Mittagessen und Freizeit	59,00 €
28.09.2013	Saisonausklang im Spreewald mit Kahnfahrt und Mittag	50,00 €

Begleitete Gruppenreisen 2013

05.10. - 12.10.2013	Portugal „Rund um Porto“ Flugreise	ab 1.073,00 €
29.11. - 01.12.2013	Busreise zum Weihnachtsmarkt in Braunschweig	ab ca. 270,00 €

Schwarz-Weiß-Ball

SEEHOTEL
STERNBERG

...der besondere Tanzball im Hochzeitskleid

- * Live Musik mit „Swing for Fun“
- * Hochzeitstorte & Begrüßungsdrink
- * Moderation & Showeinlagen
- * Erinnerungsfoto | Fotoshooting*
(persönliches Fotoshooting vor Ort buchbar)

WO? Bankettsaal des Seehotel Sternberg

WANN? 10. August 2013 | 20:00 Uhr

PREIS: Ballkarte 30,-€ pro Person

Info`s: 03847/ 350-0 oder www.seehotel-sternberg.de

Wir bringen die Star-Outfits wieder zum Glänzen und das glücklich verheiratete Paar gleich mit.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihren Besuch...



Laden zum Tanz im Hochzeitskleid: Moderator Harry Beyer, Sabrina Wulf vom Seehotel und Moderatorin Manuela Kuhlmann, die natürlich in ihrem Traumkleid dabei sein wird.

Seehotel Sternberg

Johannes-Dörwaldt-Allee 4 | 19406 Sternberg

fon: 03847/ 350-0 | mail: info@seehotel-sternberg.de